
Protokoll Nr. 02/20
der 2. Gemeindeversammlung Oberglatt
vom Mittwoch, 9. Dezember 2020, 20.00 – 20.40 Uhr
in der Chliriethalle Oberglatt

Vorsitz: Roger Rauper, Gemeindepräsident

Protokoll: Dominic Plüss, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: Karin Emporio, Alpenstrasse 7, Oberglatt
Hermann Stämpfli, Bahnhofstrasse 41, Oberglatt

Anwesend: 50 Stimmberechtigte (absolutes Mehr 26)
4 Gäste ohne Stimmrecht

Stimmrecht: Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

Traktanden

	Geschäft	Seite
1	Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung Steuerfuss	40
2	Totalrevision der Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt	63
3	Allfällige Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes	75

Begrüssung

Der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur heutigen Versammlung.

Feststellungen formeller Art

- Die Versammlung wurde mit der Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt.
- Die Akten mit Anträgen und der beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung standen während der gesetzlichen Frist - allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.
- Der beleuchtende Bericht wurde den Abonentinnen und Abonnenten im Sinne von § 19 GG rechtzeitig per Post zugestellt und auf der Webseite der Gemeinde zugänglich gemacht.
- Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen.
- Die nicht Stimmberechtigten werden darauf hingewiesen, ausserhalb des Bereichs der Stimmberechtigten Platz zu nehmen.

Feststellungen bezüglich der COVID-19-Verordnung

- Es besteht eine allgemeine Maskentragepflicht. Wer davon befreit ist, ist verpflichtet, seine Kontaktangaben zu hinterlassen.
- Die Maske darf zu keinem Zeitpunkt abgenommen werden, auch dann nicht, wenn man sich zu Wort meldet.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind aufgefordert, die Gemeindeversammlung zu verlassen. Sie dürfen an der Versammlung nicht teilnehmen.
- Die Teilnehmenden werden orientiert, dass sie sich bei der Gemeindeverwaltung melden müssen, wenn sie innert zwei Wochen Krankheitssymptome entwickeln.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die zuständige kantonale Stelle Kontakt mit den Teilnehmenden aufnimmt und sie auch Quarantäne anordnen kann, wenn es Kontakte mit COVID-19-erkrankten Personen gab.

Formelles, Beschlussfähigkeit der Versammlung

Aus der Versammlung werden keine formellen Einwände vorgebracht. Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Auf Anfrage des Versammlungsleiters werden keine Änderungsanträge an die Traktandenliste gestellt.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Stimmzähler

Die Stimmberechtigten wählen folgende Personen als Stimmzählende:

- Karin Emporio, Alpenstrasse 7, Oberglatt
- Hermann Stämpfli, Bahnhofstrasse 41, Oberglatt

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

<i>Finanzen</i>	10
<i>Voranschläge, Budget</i>	10.07

1. Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses 4
Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 17 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Das Budget 2021 der politischen Gemeinde Oberglatt, mit folgenden Eckdaten, wird genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	46'393'700.00
	Gesamtertrag	Fr.	35'612'700.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	10'781'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)	Ausgaben VV	Fr.	7'943'000.00
	Einnahmen VV	Fr.	420'000.00
	Nettoinvestitionen VV	Fr.	7'523'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)	Ausgaben FV	Fr.	-
	Einnahmen FV	Fr.	-
	Nettoinvestitionen FV	Fr.	-

2. Zur Deckung des Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung wird der Steuerfuss auf 102 % des einfachen Gemeindesteuerertrags, gemäss folgenden Eckdaten, festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) Fr. 10'607'843.00

Steuerfuss **102%**

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	10'781'000.00
	Steuerertrag bei 102%	Fr.	10'820'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	39'000.00

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 39'000.00 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Beleuchtender Bericht

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Mit den Neubewertungen verfügte Oberglatt per Ende 2019 über ein Nettovermögen von Fr. 20 Mio. Ohne Finanzausgleichsabgrenzung würde eine Nettoschuld von Fr. 5 Mio resultieren. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren stabil geblieben (122 %). Die Gebührenhaushalte sind weiterhin frei von Schulden und verfügen über Reserven in den jeweiligen Spezialfinanzierungen.

Durch die Annahme der Änderungen im Zusatzleistungsgesetz am 27. September 2020, vergrössern sich aus Sicht des Gemeinderates die Chancen für eine moderate und nachhaltige Senkung des Steuersatzes. Da die Gemeinde zurzeit ohne Finanzausgleichsabgrenzung noch eine Nettoschuld aufweist und die Auswirkungen der andauernden Pandemie nicht abgeschätzt werden können, ist eine Steuersenkung im aktuellen Budget nicht angezeigt.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, Bericht des Gemeinderats, S. 4 und Finanzplanung 2020-2024

Stand ihrer Aufgabenerfüllung

Die Aufgaben im Bereich des Steuerhaushaltes und der Gebühren erachtet der Gemeinderat als erfüllt. Der Aufgabenbereich der politischen Gemeinde ist breit und vielfältig. In vielen Bereichen lassen die gesetzlichen Vorschriften wenig Spielraum zu. Der Gemeinderat hat zwölf Legislaturziele definiert. Daraus sind fünf Handlungsfelder entstanden. In diesen Handlungsfeldern werden, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, in der aktuellen Legislatur Massnahmen erarbeitet und umgesetzt. Auf der Webseite der Gemeinde sind die Legislaturziele des Gemeinderats aufgeschaltet.

Die grössten Kostenträger von wesentlichen Aufgaben, welche nicht durch eigene Verwaltungsangestellte erfüllt werden, sind der Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, der Zweckverband Polizei RONN, die ARA Fischbach-Glatt und der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf. Um infrastrukturintensive Aufgaben überhaupt erfüllen zu können, sind Kooperationen unerlässlich.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, Bericht des Gemeinderats, S. 4

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Mit dem Budget 2021 kann erstmalig auf ein ganzes Rechnungsjahr unter HRM2 zurückgegriffen werden und die Budgetierung gestaltet sich dadurch einfacher. Vereinzelt sind noch Verschiebungen von Budgetposten aufgrund neuer Erkenntnisse aus dem Rechnungslegungswechsel ersichtlich.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Aufgrund der andauernden Pandemie wurden die Steuereinnahmen gegenüber der Jahresrechnung 2019 trotz Bevölkerungszuwachs nur gering erhöht. Im Bereich der Sozialhilfe werden höhere Ausgaben erwartet und beim Ressourcenausgleich rechnet der Gemeinderat konservativ mit einem 6.5% tieferen kantonalen Mittel als noch 2019.

Die Arbeitsintegration AiO wird erweitert und übernimmt neu Dienstleistungsaufgaben im Bereich Abfall. Der Betrieb der Sammelstelle und die Leerung der Robidog-Behältnisse werden durch die Arbeitsintegration koordiniert und durchgeführt. Die Dienstleistung wird dem Eigenwirtschaftsbetrieb verrechnet. Im Jahr 2021 kommt es noch zu vereinzelt Doppelspurigkeiten im Abfall.

Die IT-Infrastruktur in der Verwaltung ist veraltet und muss ersetzt werden. Zurzeit wird eine IT-Analyse durchgeführt. Erste Auswertungen zeigen auf, dass aus Sicherheitsüberlegungen eine Outsourcing-Lösung und die Miete der Hardware anzustreben sind. Der Gemeinderat hat entschieden diese prognostizierten Kosten im Budget einzusetzen.

Folgende grösseren Anschaffungen über Fr. 15'000.00 sind im Jahr 2021 budgetiert: Fahrzeug AiO (ökologisch - Vorgabe durch den Gemeinderat), ein Egholm Park Ranger (Geräteträger), mehrere Ersatzgeräte für Lehrpersonen und Schüler, eine elektronische Geschäftsverwaltung, eine Mäheinheit zum Geräteträger, die Erneuerung und der Ausbau der Kameraüberwachung, ein Böschungsmäher/Heckenschneider, der Software Release Bildung und die Anschaffung von Hauswasserzähler und Funkauslesung für den Eigenwirtschaftsbetrieb Wasser.

Detaillierte Begründungen zu den Kontenabweichungen und zu den geplanten Investitionsprojekten findet man unter Punkt 8 und 10 des Budgets.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, Bericht des Gemeinderats, S. 5

Finanzierung

	Gesamthaushalt	Allgemeiner Haushalt	Eigenwirtschaftsbetriebe
Selbstfinanzierung	2'392'100.00	2'044'000.00	348'100.00
Nettoinvestitionen	7'523'000.00	4'044'000.00	3'479'000.00
Verwaltungsvermögen			
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-5'130'900.00	-2'000'000.00	-3'130'900.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	32%	51%	10%

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, Finanzierung, S. 14

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Erfolg

0 Allgemeine Verwaltung

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5'111'900	1'318'000	4'947'200	1'420'300	4'511'807.56	1'326'016.70

Wahlen und Abstimmungen (0110)

Im Jahr 2021 finden die ordentlichen vier Wahl- und Abstimmungstage statt. Im Frühling 2021 finden die Friedensrichter-Ersatzwahlen statt. Ein allfälliger 2. Wahlgang wäre im Juni 2021.

Rechnungsprüfung (0111)

Die Finanzpolitische Rechnungsprüfung findet durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) statt. Die RPK prüft das Budget, die Jahresrechnung und macht in der Regel eine themenspezifische Visitation pro Jahr. Die Finanztechnische Rechnungsprüfung wird durch die Balmer-Etienne AG, Luzern, vorgenommen. Nebst einer Zwischenrevision wird jährlich der Jahresabschluss geprüft. Bei der Zwischenrevision werden im Rotationsverfahren verschiedene finanzielle Aspekte vertieft untersucht. Zudem wird die Rechnung durch den Bezirksrat geprüft. Die Visitation des Bezirksrats findet durchschnittlich alle zwei Jahre statt und deckt nicht nur die Finanzen, sondern die gesamte Verwaltung ab. Neu prüft alternierend zum Bezirksrat auch die Abteilung Gemeindefinanzen des Kanton Zürichs die Finanzen aller Gemeinden im Kanton. Die erste Prüfung wird voraussichtlich 2022 stattfinden.

Gemeinderat (0120)

Die grössten Ausgaben in diesem Bereich sind die Entschädigungen an den Gemeinderat. Zudem werden die Repräsentationskosten des Gemeinderats in diesem Bereich budgetiert. Gegenüber den Vorjahren verzichtet man dieses Jahr auf die Budgetierung von Rechtsverfahren.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Finanzen (0210)

Bis im Sommer 2021 ist eine temporäre Aufstockung des Stellenplans von 40% bei der Abteilung Finanzen bewilligt. Dies ist mit dem Rückbau des Stellenplans von über 105% in den letzten 5 Jahren (von 405% auf 300%), der Übernahme der Buchhaltung des Primarschulgutes seit der Konsolidierung, neuen Aufgaben wie der eingeführten Kreditorenvisierung, der Professionalisierung der Finanzbuchhaltung unter HRM2 und diversen Altlasten begründet. Für das Jahr 2021 sind keine neuen Projekte geplant. Die Überführung aller Prozesse ins HRM2, die Anlagenbuchhaltung, das Inventar, das IKS, die Verpflichtungskredite und diverse weitere Pendenzen gilt es bis zum Sommer 2021 abzuschliessen.

Die Abteilung Finanzen beansprucht bis auf den externen Finanzplaner, Swissplan.ch Beratung öffentlicher Haushalte AG, keinerlei externe Beratung und erledigt alle Arbeiten selbstständig.

Steuern (0211)

Unter der funktionellen Gliederung 0211 werden keine Steuererträge verbucht. Die Konti dienen zur Verbuchung von Aufwendungen und Erträgen rund um das Steueramt, wie beispielsweise den Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals, Aufwendungen für Drucksachen und Publikationen oder Gebühren für Amtshandlungen. Die grössten Kostentreiber stellen dabei Betreuungskosten dar, welche für den Bezug der Steuer notwendig sind. Die Gebühren der Betreibungsämter erreichen jährlich einen Umfang von rund Fr. 65'000.00.

Präsidiales (0220)

Nebst den Kosten für die Abteilung Präsidiales fallen in diesem Bereich die Unterstützungskosten für Weiterbildungen, die Kosten für Personalanlässe und andere personalbezogene Kosten der allgemeinen Verwaltung an.

Hochbau (0221)

In der Abteilung Hochbau und Raumplanung stellt das baurechtliche Bewilligungsverfahren nach wie vor der grösste Ausgabenpunkt dar. Aufgrund der Tatsache, dass die Anforderungen an ein Bauvorhaben stetig wachsen und diese u.a. in Folge der zunehmenden Siedlungsdichte immer komplexer werden, sind hier je länger je mehr Fachmeinungen (Ingenieurbüro) gefragt und unabdingbar. Die diesbezüglichen Aufwände relativieren sich mit den zu vereinnahmenden Bewilligungserträgen.

Informations- und Kommunikationstechnologie (0224)

Anstelle des Hardware- und Serverersatzes, welcher im Jahr 2021 notwendig wäre, soll die gesamte IT-Struktur ausgelagert werden. Damit wird auch zusätzliches Potential hinsichtlich Home-Office geschaffen. Primär wird dadurch die Datensicherheit optimiert.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Lehrlingswesen (0225)

Mit der Umstellung zu HRM2 werden neu alle Kosten für die Ausbildung von Lernenden separat ausgewiesen. Auf der Gemeinde Oberglatt absolvieren in der Regel drei Lernende ihre dreijährige Ausbildung (pro Lehrjahr eine/r).

Zentrale Dienste (0229)

In diesem Bereich fallen Sachversicherungsprämien, Portokosten, Büromaterial, Anschaffung Büromöbel und Geräte an.

Liegenschaften Verwaltungsvermögen (0290)

Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung und beinhalten folgende Liegenschaften; das Gemeindehaus, Teile vom Furtacherhuus, das Werkgebäude, das Freizeit- und Farmgebäude im Dickloo, das Feuerwehrgebäude, die Mehrzweckhalle Chliriet mit dem dazugehörigen Betriebsgebäude und die Gebäude der Sammelstelle.

Die Abteilung Immobilienbewirtschaftung der Gemeinde Oberglatt bewirtschaftet ein Portfolio von gesamthaft 60 Millionen Franken Versicherungswert und einem Volumen von 85'000 m³. Der Wert bei den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen liegt bei knapp der Hälfte des gesamten Portfolios.

Neben der Bewirtschaftung von eigenen Betriebsgebäuden und Wohnungen sind sie für die umfassende Eigentümerversammlung, den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung dieses vielseitigen Portfolios verantwortlich. Für die mittel- und langfristige Planung erarbeiten sie Strategien für die Instandhaltung und Instandsetzung. Die Herausforderung der nächsten Jahre besteht aus einer adäquaten Priorisierung der Sanierungsprojekte.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 22-26

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'861'100	257'600	1'806'800	261'200	1'727'241.03	361'194.41

Sicherheit (1110)

Der Zweckverband Polizei RONN ist für die Sicherstellung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz (POG) zuständig. Diese umfassen zusammengefasst: Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, verkehrspolizeiliche Aufgaben, Feststellen von Übertretungen und entsprechender Ahndung und kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung. Um das Wohl und die Anliegen der Bevölkerung sicherzustellen, zahlt die Gemeinde finanzielle Beiträge an den Zweckverband.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Rechtsprechung (1200)

In dieser Funktion werden die Aufwendungen und Erträge der Judikative auf kommunaler Ebene abgebildet. Herr Dr. Arnold Huber waltet im Amt des Friedensrichters und weist eine hohe Quote von 70% für definitiv erledigte Fälle aus. Seit 2019 besitzt der Friedensrichter neben der Polizei RONN ein eigenes Büro. Im Jahr 2021 finden Neuwahlen des Friedensrichters statt.

Einwohnerdienste (1400)

Die Einwohnerdienste nimmt für das Ausstellen diverser Bescheinigungen wie z.B. Handlungsfähigkeitszeugnisse, Wohnsitzbestätigungen etc. Gebühren ein. Zudem werden Identitätskarten (ID) ausgestellt oder Ausländerausweise verlängert. Ein Anteil der Einnahmen für ID und Ausländerausweise kommt dem Kanton Zürich zugute. Das Zivilstandsamt sowie das Betreibungsamt sind extern und werden nicht von der Gemeinde Oberglatt betreut. Aus diesem Grund sind Entschädigungen an die zuständigen Gemeinden für die Führung dieses Amtes zu zahlen. Das Personal aus den Einwohnerdiensten ist mit Aufgaben der gesamten Abteilung Sicherheit und Gesundheit beauftragt.

Einbürgerungen, Bürgerrechtswesen (1401)

Die Nachfrage nach Einbürgerungen ist stark zurückgegangen. Da die Gebühren für die Einbürgerungen kostendeckend sind, werden bei weniger Aufwendungen auch die Erträge reduziert.

Kataster- und Vermessungswesen (1402)

Die Gemeinde ist gemäss § 22 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011 und § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 zuständig für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung. Weiter führt die Gemeinde den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) gemäss kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV), ein Informationssystem über gesetzliche Grundlagen und behördliche Erlasse, welche auf ein Grundstück wirken. Somit ergänzt der ÖREB-Kataster das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält.

Vormundschaftswesen (1403)

Die Kosten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Berufsbeistandschaft (Sozialdienste Bezirk Dielsdorf) steigen jährlich an. Die grössten Kostensteigerungen fallen in den Bereichen "Führen von KESB-Mandaten" (laufende Fallzunahme) und Betrieb KESB (immer mehr Mitarbeiter) an.

Feuerwehr (1500)

Je nach Anzahl geleisteten Feuerwehreinsätzen sowie Besuch der Übungen sind die Ausgaben bzw. Einnahmen in diesem Bereich höher. Im nächsten Jahr müssen diverse

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Anschaffungen wie z.B. der Ersatz von Schläuchen, Ersatz der Atemschutzmasken oder Austausch diverser Kleinteile getätigt werden.

Liegenschaften Militärische Verteidigung (1611)

Die Liegenschaften "Militärische Verteidigung" umfassen das Schützenhaus und den Scheibenstand. In Zusammenarbeit mit der Schiessgesellschaft Oberglatt ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung der Gemeinde Oberglatt für den Gebäude- und Liegenschaften-Unterhalt zuständig.

Die Schiessanlage wurde in den vergangenen Jahren saniert und modernisiert. Grössere Anschaffungen oder Sanierungsarbeiten stehen beim Schiessbetrieb nicht an. Kleinere Instandhaltungen am Gebäude sind geplant und werden laufend erledigt

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 27-29

2 Bildung

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
12'457'000	543'800	12'249'900	594'100	11'509'912.30	477'493.93

Kindergarten (2110)

Im Schuljahr 2020/2021 wird eine Kindergartenklasse mehr geführt. Dazu schlägt der Integrationsaufwand mit höheren Kosten zu Buche. Auf der anderen Seite sinken die Kosten für die externe Sonderschulung. Die Stichtagverschiebung für den Kindergarteneintritt wonach immer mehr jüngere Kinder schulpflichtig werden, erfordern teilweise mehr Begleitung.

Primarstufe (2120)

In der Mittelstufe wird im Schuljahr 2020/2021 eine zusätzliche 4. Klasse geführt. Damit ergeben sich höhere personelle Ressourcen bei den Lehrpersonen, den Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen.

Musikschulen (2140)

Die Primarschule Oberglatt übernimmt neu ausschliesslich die Kosten für die Primarschulkinder. Früher wurden auch die Kosten für die Oberstufenschülerinnen und -schüler übernommen.

Liegenschaften Primarschule (2170)

Die Funktion Liegenschaften Primarschule umfasst einen Campus mit folgenden Gebäuden: Die Schulhäuser Bachtel I, Bachtel II und Jungwingert mit Lehrschwimmbecken, eine Turnhalle, das alte Schulhaus, die beiden Doppelkindergärten Regenbogen und Schulrain und das Atelier Bachtel als sogenannter Kids Treff. Zusätzlich werden auf dem

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Gemeindegebiet die Kindergärten Glatt, Dickloo und Post, sowie die Spielgruppe plus bewirtschaftet.

Die Abteilung Immobilienbewirtschaftung der Gemeinde Oberglatt bewirtschaftet ein Portfolio von gesamthaft 60 Millionen Franken Versicherungswert und einem Volumen von 85'000 m³. Der Wert bei den Liegenschaften Primarschule liegt bei knapp der Hälfte des gesamten Portfolios.

Ferienbetreuung (2181)

Der Ferienhort wird als Pilotprojekt im 3. Jahr angeboten. Da die Auslastung nicht im gewünschten Umfang erfolgt ist, werden für das 3. Pilotjahr bereits Erkenntnisse aus den letzten zwei Schuljahren umgesetzt. Das Angebot steht neu noch fünf statt bisher acht Wochen zur Verfügung. Deshalb reduzieren sich die Ausgaben und die Einnahmen entsprechend.

Schulleitung (2190)

Die Schülerzahlen an der Primarschule Oberglatt sind in den letzten Jahren überdurchschnittlich gewachsen. Der Leitungsbedarf ist entsprechend gestiegen. Die Erhöhung des Führungspensums ist gemäss Verfügung des Volksschulamtes für das Schuljahr 2020/2021 angezeigt. Dadurch soll eine dritte Person (260%) in der Schulleitung eingesetzt werden.

Bildungslandschaft (2991)

Für das Jahr 2021 werden die Deutschkurse im Zusammenhang mit der Spielgruppe plus überprüft.

Volksschule, Sonstiges (2192)

Die Primarschule Oberglatt beschäftigt eine Schulsozialarbeiterin. Konzeptionell ist die Arbeit der Schulsozialarbeit verankert, der Wunsch und der Bedarf nach einer Erweiterung sichtbar und deklariert, insbesondere auch im Bereich der Tagesstrukturen. Die Schulpflege prüft die Erweiterung der Schulsozialarbeit im Umfang von 60% vorzunehmen.

Sonderschulen (2200)

Die Primarschule Oberglatt kommt dem Auftrag der Integration nach und investiert dafür mehr Ressourcen. Dies ist in der Erhöhung der Kosten im Kindergarten (2110) ersichtlich. Im Gegenzug sinken die Kosten für die externe Sonderschulung.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 30-35

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

3 Kultur, Sport und Freizeit

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
839'600	107'200	994'300	113'100	830'814.70	105'507.85

Denkmalpflege und Heimatschutz (3120)

Die Gemeinde ist gemäss Planungs- Baugesetz (PBG) verpflichtet, ein Inventar für Schutzobjekte zu führen. Dieses steht zur Einsichtnahme offen. Der Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Die Gemeinde holt dazu entsprechende Fachgutachten ein.

Mitteilungsblatt (3320)

Die Erstellung und der Versand des Mitteilungsblatts werden in diesem Bereich budgetiert. Obschon die Kosten für das Mitteilungsblatt im Vergleich zum Nutzen relativ hoch sind, hält der Gemeinderat weiterhin am Mitteilungsblatt fest. Insbesondere für die Vereine ist das Mitteilungsblatt ein gutes Informationsorgan.

Sport (3410)

Für die Nutzung der Chliriethalle durch die dorfeigenen Vereine fallen interne Kosten an, welche in diesem Bereich budgetiert werden.

Liegenschaften Sport (3411)

Die Sportanlage Chliriet bietet auf einer Fläche von knapp 74'000 m² mit drei Fussballplätzen, einer 400-Meter-Laufbahn, einer Weitsprunganlage und einem öffentlichen Spielplatz ein vielfältiges Angebot an Sportmöglichkeiten und ist zugleich Begegnungszone und Veranstaltungsort von diversen Anlässen.

Neben der Bewirtschaftung der Sportanlagen ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung für die umfassende Eigentümervertretung, den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung der Sportanlagen verantwortlich. Für die mittel- und langfristige Planung erarbeiten wir Strategien für die Instandhaltung und Instandsetzung. In den nächsten Jahren steht die Sanierung der Fussballplätze an, sowie eine Erweiterung des Angebots für zeitgemässe Freizeit- und Sportaktivitäten.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 36-37

4 Gesundheit

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1'934'600		2'040'200		1'947'887.58	267.00

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime (4125)

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherungen und dem kantonalen Pflegegesetz sind Gemeinden verpflichtet einen Anteil der Pflegekosten zu übernehmen. Daher müssen die Rechnungen der Heime sowie Gesundheitszentren übernommen werden. Die Kosten in diesem Bereich steigen stetig. Zudem sind die Gemeinden seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet zusätzlich die Kosten für Mittel- und Gegenstände (MiGeL) der Pflegeheime zu übernehmen, da die Kosten nicht mehr durch die Krankenkassen bezahlt werden. Bei MiGeL-Kosten handelt es sich um Mittel und Gegenstände, die bei der Untersuchung oder Behandlung des Patienten angewendet werden.

Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex) (4215)

Die Gemeinde hat mit der Spitex Oberglatt eine Leistungsvereinbarung, in der Absicht, zu Hause eine fachgerechte und bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten. Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation im Rahmen der von der Gesundheitsdirektion vorgesehenen Kostenbeiträge (Normdefizit pro Leistungsstunde). Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunden für Pflegeleistungen der Langzeitpflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex-Organisation.

Gesundheit (4900)

Der Anteil für den ärztlichen Notfalldienst, welchen die Gemeinde leisten muss, beträgt rund Fr. 21'000.00.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 38-39

5 Soziale Sicherheit

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11'707'600	5'506'400	11'801'300	5'651'000	10'581'892.60	5'396'628.77

Prämienverbilligungen (5120)

Sämtliche Kosten des Bereiches Prämienverbilligung werden vom Kanton zurückvergütet. Somit decken die Einnahmen die Ausgaben. Aus diesem Grund ist diese Kostenstelle für den Budgetprozess einer Gemeinde ohne Bedeutung. Dieser Bereich wird im Jahr 2021 beim Kanton Zürich (SVA) angesiedelt.

Ergänzungsleistungen IV und AHV (5220 und 5320)

In vielen Gemeinden ist der Bereich Ergänzungsleistungen ein immer grösserer und hoher Kostenpunkt. Aufgrund diverser Faktoren muss immer mehr Geld für die Existenzsicherung von pensionierten Personen und von IV Bezüglern ausgegeben werden. Aufgrund der Kostensteigerung in den Vorjahreszahlen wird ein etwas höherer Betrag budgetiert.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Obwohl es sich hier um eine ausschliessliche Bundeskompetenz handelt, wird den Gemeinden die Hauptlast aufgetragen. Letztere tragen 50 % der Nettokosten. Der Bund und Kanton steuern neu 50% zu den Kosten bei. Im Kanton laufen Bestrebungen, den Kantonsanteil auf 70% zu erhöhen. Neu wird der Bereich EL für AHV-Bezüger und EL für IV-Bezüger unterschieden.

Alimentenbevorschussung (5430)

Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Bevorschussung von ausstehenden Kinderalimenten wird durch eine kantonale Fachstelle getätigt. Diese sendet der Gemeinde ihre Berechnungen zu und richtet die Gelder aus, welche die Gemeinden dieser Stelle dann monatlich vergüten. Dieser Bereich kann nicht genau budgetiert werden, weil niemand voraussagen kann, wie viele Kinder geboren werden oder zuziehen, dessen Väter (seltener Mütter) den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlen wollen/können.

Jugendschutz (5440)

Der Gemeinderat plant die Einführung einer Jugendarbeit in Oberglatt. Zur Evaluierung sind im Jahr 2021 Kosten von Fr. 25'000 für den Beizug von Fachexperten eingestellt.

Kinder- und Jugendheime (5441)

In diesem Konto wird hauptsächlich der hälftige Anteil einer schulisch und sozial indizierten Platzierung von Kindern verbucht. Die Platzierung spricht die Schulpflege nach vorgängigen psychologischen Abklärungen zu. Dieser Betrag ist keine Sozialhilfe und auch nicht staatsbeitragsberechtigt.

Kinderkrippen und Tagesmütter (Beiträge an abgebende Eltern) (5450)

Die Gemeinde leistet aufgrund ihrer Subventionsverordnung Beiträge an die Betreuung von Kindern arbeitender Eltern. Diese Subventionen sind keine Sozialhilfe. Beim Konto 5450.3637.05 wurde mehr budgetiert, da ab nächstem Sommer ein neues Subventionsmodell geplant ist und mit grosser Wahrscheinlichkeit mehr ausgegeben wird. Jetzt wird bei jeder Anfrage ein erweitertes SKOS-Budget gemacht, neu soll dann das massgebende Einkommen für die Subventionen gelten. Es ist davon auszugehen, dass mehr Familien in den Genuss von Subventionen kommen. Neu sollen alle Bereiche prozentual zu den Kosten gleich subventioniert werden (Krippen, Tagesmütter, Kidstreff und Spielgruppen).

Arbeitsintegration AIO (5590)

Der Bereich Arbeitsintegration ist ein Bereich der Sozialberatung. Die persönliche Hilfe ist im Sozialhilfegesetz vorgeschrieben. Die Gemeinde Oberglatt hat die Beratung von Erwerbslosen von der allgemeinen Sozialberatung getrennt und eine spezialisierte Integrationsfachstelle geschaffen. Bezüglich der Reintegration von Sozialfällen hat Oberglatt grossen Erfolg. Während die Verweildauer der Langzeitfälle in der Sozialhilfe (mehr als 4 Jahre bedürftig) beim Kanton Zürich bei ca. 15% liegt, hat die Gemeinde Oberglatt lediglich ca. 5% Langzeit-Sozialhilfeempfänger. Dies ist ein rekordverdächtiges Ergebnis und ein

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Hauptgrund für die seit Jahren rückläufigen Nettoaufwendungen der Gemeinde im Bereich der Sozialhilfe. Die Arbeitsintegration hat zwei Standbeine, die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsagogik. Im Bereich Arbeitsagogik ist ein Fahrzeug und Anhänger budgetiert, damit der Agoge die ihm für die Gemeinde übertragenen Aufgaben besser erledigen kann.

Liegenschaften Soziales (5600)

Die sozialen Unterkünfte werden in den gemeindeeigenen Liegenschaften an der Bahnhofstrasse 42 und im Furtacherhuus zur Verfügung gestellt. Der zusätzliche Bedarf an Wohnraum wird hinzu gemietet.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung neben der Bewirtschaftung von eigenen wie auch gemieteten Liegenschaften der sozialen Unterkünfte, für den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung dieses Angebots verantwortlich. Für die mittel- und langfristige Planung werden in Absprache mit der Abteilung Soziales Strategien für die Instandhaltung und Instandsetzung erarbeitet. Die Herausforderung der nächsten Jahre besteht aus einer bedarfsgerechten Bereitstellung von sozialem Wohnraum.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (5720)

Bei den schweizerischen Staatsangehörigen ist mit keiner grösseren Kostensteigerung zu rechnen. Hingegen bei den ausländischen Staatsangehörigen ohne Kostenersatz ist mit einer steigenden Kostentendenz zu rechnen. Viele ehemalige Asylsuchende erscheinen heute in der Klientengruppe der abrechenbaren Ausländer und haben keine Niederlassungsfreiheit. Gelingt es nicht, diese zu integrieren, so werden sie nach 10 Jahren von der Gruppe der abrechenbaren Ausländer zu den ausländischen Staatsangehörigen ohne Kostenersatz umgeteilt.

Asylwesen (5730)

Die Verwaltung des Asylwesens wurde im Jahr 2019 in die Gemeinde zurückgeholt. Da kein Drittanbieter mehr zwischengeschaltet ist, resultiert ein kleiner Gewinn für die Gemeinde Oberglatt.

Fürsorge übriges (5790)

Aufgrund des Prinzips der Subsidiarität muss die Sozialbehörde in vielen Fällen Vorschüsse gewähren, weil die Klienten z.B. in IV-Verfahren sind, auf ein Taggeld warten oder ein Arbeitgeber nicht bezahlt. Diese Ansprüche gehen auf die Gemeinde über, welche die Pflicht hat, diese Forderungen durchzusetzen. Dies geht nicht überall ohne Verfahren und Rechtsanwälte. Ein hoher Posten ist hier auch die Prävention, indem mit Hilfe von Sozialinspektoren der Sozialhilfemissbrauch verfolgt wird.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 40-44

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2'543'800	436'500	2'396'400	441'000	2'383'343.35	395'532.55

Gemeindestrassen (6150)

Die grössten Ausgaben bilden die folgenden Punkte:

- Unterhalt der Strassenflächen (Reparaturarbeiten und Reinigung)
- Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung (Energie Ankauf sowie physischer Unterhalt)
- Betriebs- und Lohnkosten
- Unterhalt Fahrzeugpark
- Dienstleistungen Dritter (Unterhalt Grünabatten und Entsorgungskosten Grüngut)

Generell sind keine grösseren Kostenveränderungen gegenüber dem Budget 2020 zu verzeichnen.

Parkplätze (6151)

Seit dem 1. Januar 2017 hat Oberglatt ein eigenes Parkreglement. Für die Benützung der öffentlichen Parkplätze muss der Gemeinde eine entsprechende Entschädigung gezahlt werden. Die Einwohner können Monats-, Quartals- oder Jahresparkkarten beziehen.

Öffentliche Verkehrsinfrastruktur (6210)

Die grösste Ausgabe bildet der folgende Punkt:

- Beiträge an Kantone und Konkordate (Bahninfrastrukturfonds; die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt, Erneuerung und Modernisierung sowie der weitere Ausbau der Eisenbahninfrastruktur).

Regional- und Agglomerationsverkehr (6220)

Die Gemeinde zahlt dem ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) einen jährlichen Beitrag für die Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs. Die Beträge werden jeweils mittels Verteilschlüssel der Gemeinde mitgeteilt.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 45-46

7 Umweltschutz und Raumordnung

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'707'400	3'329'800	3'072'700	2'828'100	2'789'651.07	2'482'011.90

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Wasserwerke (7101)

Die grössten Ausgaben bilden die folgenden Punkte:

- Unterhalt Verteilnetz (Reparaturarbeiten und Überwachung des Verteilnetzes)
- Löscheinrichtungen (Hydrantenunterhalt und Wartungsarbeiten)
- Ankauf von Trinkwasser

Es muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften mehr Fremdwasser eingekauft werden, was voraussichtlich zu beträchtlichen Mehrkosten führt. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. Fr. 230'000.00.

Abwasserbeseitigung (7201)

Die grössten Ausgaben bilden die folgenden Punkte:

- Unterhalt Kanalnetz (Unterhalt und Reinigung des öffentlichen Abwassernetzes)
- Reparatur und Sanierung von privaten Leitungen, die angefallenen Kosten werden im gleichen Jahr entsprechend weiterverrechnet
- Unterhalt übrige Tiefbauten (Sanierungen von öffentlichen Leitungen oder Schächten aufgrund von Fernsehauflagen)
- Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände (Betriebskosten ARA-Fischbach Glatt)

Es ist mit keinen grösseren Veränderungen zu rechnen.

Abfallwirtschaft (7301)

Die grössten Kosten im Abfallwesen werden durch die Logistik und Verwertung der verschiedenen Wertstoffe generiert. Des Weiteren entstehen diverse kleinere Aufwände, wie beispielsweise für den Abfallkalender, Clean up Day, Unterhalt von Maschinen und Geräten der Sammelstelle usw. Die Abfallwirtschaft verzeichnet seit einigen Jahren Erfolgsüberschüsse. Die Abfallrechnung sollte jedoch kostendeckend sein. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit ist daher in der Analyse bzw. in der Planung von möglichen Verbesserungen im Bereich der Wertstoffsammelstelle.

Abfallwirtschaft (7301)

Die Kosten für Grüngut Behandlung/Verwertung werden im 2021 höher ausfallen. Die Qualität des Grünguts hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Die Hauptproblematik sind die Weich- und Hartplastikelemente, welche durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Grüngut entsorgt werden. Das Grüngut kann auf der Verwertungsanlage in diesem Zustand nicht verwendet werden. Dies führt dazu, dass das gesamte Grüngut durch temporäre Mitarbeiter von Fremdstoffen befreit werden muss, bevor dieses verwendet werden kann. Diese Mehrkosten trägt die Gemeinde Oberglatt.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Raumordnung (7900)

Die Gemeinde Oberglatt hat als Kommune die Aufgaben im Bereich der Raumplanung zu erfüllen. Dies im Bereich von Richt- und Nutzungsplanung wie z.B. überkommunaler Richtplan, kommunaler Richtplan, Bau- und Zonenordnung, Quartierpläne, Gestaltungspläne, Verkehrsplanung etc. und ist Mitglied der Planungsgruppe Zürcher Unterlang (PZU). Der Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne (Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrspläne) aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedergemeinden unter sich zu koordinieren und auf die regionalen Ziele auszurichten.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 47-50

8 Volkswirtschaft

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'003'900	3'394'000	3'836'400	4'228'600	2'750'286.12	3'186'014.17

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (8120)

Die grösste Ausgabe bildet der folgende Punkt:

- Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Unterhalt der gemeindeeigenen Flurwege)

Industrie, Gewerbe, Handel (8500)

In diesem Bereich fallen die Mitgliederbeiträge für die Flughafenregion AG und die Standortförderung an.

Elektrizitätswerk / Elektrizitätsnetz (8711)

Die grössten Ausgaben bilden die folgenden Punkte:

- Ankauf des Stroms
- Swissgrid Kostendeckende Einspeisevergütung (Entschädigungszahlung Swissgrid, diese wird jedoch wieder 1:1 eingenommen)
- Unterhaltsarbeiten Verteilnetz und Erstellung Hausanschlüsse
- Beiträge an private Unternehmungen (Auslagerungskosten an das EW Rümlang)
- Unterhalt Stromzähler (Auswechselungen und Wartungskosten)

Aufgrund von neuen Richtlinien im Stromwesen, insbesondere im Bereich Smart Metering, ist in den kommenden Jahren mit leicht steigenden Kosten zu rechnen.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 51-53

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

9 Finanzen und Steuern

Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3'226'800	31'539'400	3'832'100	31'439'900	7'353'814.71	32'655'983.74

Allgemeine Gemeindesteuern (9100)

Bei den allgemeinen Steuern ist das Augenmerk primär auf folgende Bereiche zu legen:

- Ordentliche Steuern
- Quellensteuern
- Steuerauscheidungen

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und deren zu erwartenden Folgen wurde die Budgetierung konservativer gestaltet als üblich. Die Hochrechnungen des Jahres 2020 hätten eine höhere Budgetierung der Steuererträge gerechtfertigt. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass sich die Folgen der Pandemie noch nicht in den aktuellen Zahlen niedergeschlagen haben. Auf Empfehlung des Gemeindeamts wird daher für die Budgetierung der ordentlichen Steuern primär auf den Jahresabschluss 2019 gestützt.

In den vergangenen Jahren konnten stets überdurchschnittlich hohe Erträge aus der Quellensteuer verbucht werden. Dies als Resultat des Pendenzenabbaus beim Kantonalen Steueramt Zürich und der damit verbundenen höheren Anzahl an abgerechneten Fällen. Dieser Effekt ist weiter rückläufig weshalb für das Jahr 2021 tiefere Erträge aus den Quellensteuern erwartet werden.

Eine Auswirkung der Covid-19 Pandemie auf die Erträge aus der Steuerauscheidung wird noch nicht erwartet, da bei dieser Steuer primär Fälle von früheren Jahren abgerechnet werden. Im Jahr 2020 wurden von einem gewichtigen Steuerpflichtigen jedoch mehrere Jahre veranlagt, weshalb im kommenden Jahr keine Abrechnung erwartet wird und daher mit leicht tieferen Erträge zu rechnen ist. Weiter hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass die passiven Steuerauscheidungen im Vergleich zu früher gestiegen sind. Diesem Umstand wurde bei der Budgetierung ebenfalls Rechnung getragen.

Sondersteuern (9101)

Vor 20 Jahren waren die Baulandpreise weiter rückläufig, was die Differenz zu einem heutigen Verkaufspreis erhöht. Demzufolge kann mit einer höheren Grundstückgewinnsteuer gerechnet werden. Zudem zeichnet sich ein einzelner Fall ab, welcher die Erträge merklich in die Höhe steigen lässt.

Finanz- und Lastenausgleich (9300)

Der Finanz- und Lastenausgleich wird periodisch abgegrenzt. Aufgrund der tieferen Steuerkraft beim kantonalen Mittel (Folgen der Corona-Pandemie) ist mit weniger Einnahmen

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

zu rechnen. Infolge der Grenzbereinigung bei den Sekundarschulen werden in naher Zukunft tiefere Beiträge an die Sekundarschulen notwendig.

Zinsen (9610)

Die Zinsen der verzinslichen Schulden sind weiterhin rückläufig. Im Februar 2020 wurden 5 Mio. Franken langfristige Schulden mit vergleichsweise hohen Zinsen zurückbezahlt. Dies führt zu deutlich tieferen Zinsaufwendungen. Engpässe in der Liquidität wurden 2018 bis 2020 mit kurzfristigen Darlehen zu attraktiven (Negativ-) Zinsen überbrückt. Das aktuelle volatile Zinsumfeld, welches durch die Entscheidungen der Federal Reserve (US-Notenbank FED), der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) geprägt ist, wird laufend überprüft. Im Frühjahr 2021 wird eine Kreditaufnahme unumgänglich. Zu diesem Zeitpunkt wird entschieden ob weiterhin mit kurzfristigen Darlehen das Ergebnis verbessert wird oder eine langfristige Strategie gefahren wird. Es werden auch Mischformen geprüft.

Liegenschaften Finanzvermögen (9630)

Dem Finanzvermögen sind all jene Liegenschaften zugeordnet, mit denen ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung kaufmännisch gearbeitet werden kann und beinhaltet folgende Liegenschaften; den linken Teil vom Furtacherhaus im Stockwerkeigentum und das Wohnhaus an der Bahnhofstrasse 42.

Neben der Bewirtschaftung von den eigenen Wohnbauten ist die Abteilung Immobilienbewirtschaftung für die umfassende Eigentümervertretung, den langfristigen Werterhalt und die Weiterentwicklung dieses Portfolios verantwortlich. Für die mittel- und langfristige Planung werden Strategien für die Instandhaltung und Instandsetzung erarbeitet. Die Herausforderung der nächsten Jahre besteht aus einer adäquaten Priorisierung der Sanierungsprojekte.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 54-56

Gestufter Erfolgsausweis

		Rechnung 2019	Budget 2019
	Betrieblicher Aufwand	45'239'700.00	45'708'500.00
30	Personalaufwand	9'447'500.00	8'851'000.00
31	Sach- und übriger Aufwand	9'867'700.00	9'330'900.00
33	Abschreibungen	2'382'700.00	2'650'800.00
35	Einlagen	218'300.00	1'033'100.00
36	Transferaufwand	23'323'500.00	23'842'700.00
37	Durchlaufende Beiträge		
	Betrieblicher Ertrag	44'694'500.00	45'498'200.00
40	Fiskalertrag	15'877'500.00	14'823'900.00

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

41	Regalien und Konzessionen	3'500.00	4'000.00
42	Entgelte	6'828'200.00	7'511'200.00
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds	471'500.00	167'000.00
46	Transferertrag	21'513'800.00	22'992'100.00
47	Durchlaufende Beiträge		
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-545'200.00	-210'300.00
34	Finanzaufwand	67'600.00	116'300.00
44	Finanzertrag	651'800.00	686'100.00
	Ergebnis aus Finanzierung	584'200.00	569'800.00
	Operatives Ergebnis	39'000.00	359'500.00
38	Ausserordentlicher Aufwand		
48	Ausserordentlicher Ertrag		
	Ausserordentliches Ergebnis		
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	39'000.00	359'500.00

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt S. 18

Investitionen

Funktionale Gliederung

		Budget 2021		Budget 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	60'000.00		160'000.00	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	90'000.00	40'000.00	136'000.00	40'000.00
2	BILDUNG	2'315'000.00		1'880'000.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	500'000.00	100'000.00	600'000.00	
4	GESUNDHEIT	203'000.00		41'000.00	
5	SOZIALE SICHERHEIT	150'000.00			
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	835'000.00		445'000.00	

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'235'000.00	200'000.00	1'442'700.00	200'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'555'000.00	80'000.00	945'000.00	100'000.00
9	FINANZEN UND STEUERN	420'000.00	7'943'000.00	340'000.00	5'649'700.00
		8'363'000.00	8'363'000.00	5'989'700.00	5'989'700.00

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 137 und 142

Investitionsausgaben über Fr. 100'000

Investitionsnummer	Beschreibung	Budget 2021
INV00095	Kindergarten Dickloo; Ersatzneubau	1'530'000.00
INV00020	Ausbau Kläranlage AU, Niederglatt, brutto 61 Mio., Anteil Oberglatt: 9'353'687.00	1'057'000.00
INV00060	Teilsanierung Bahnhofstrasse (Kreisel bis Hofstetterstrasse)	360'000.00
INV00024	Datenübertragung ab Trafostationen	350'000.00
INV00109	Turnhalle	300'000.00
INV00085	Behindertengerechter Ausbau Bushaltestelle Stegligraben	280'000.00
INV00055	Ringleitung zur Schulhaus Chliriet (aufgrund des Neubaus des Schulhauses) ab Bachstrasse DN 150 Leitung	280'000.00
INV00108	Verkehrsberuhigungsmassnahmen Etappe 2	265'000.00
INV00093	Kalibervergrösserung / Regenabwasserleitung Bachstrasse: ab Kreisel bis Allmendstrasse	240'000.00
INV00073	Beteiligung KZU	203'000.00
INV00081	Neubau Pumptrack	200'000.00
INV00091	Kauf Grundstück Landwirtschaftszone Kat.-Nr. 1248	200'000.00
INV00049	Primarschule, Spielwiese (ehemalig Palazzo)	170'000.00
INV00061	Ersatz MS-Kabel TS Dorf bis TS Halde	160'000.00
INV00089	Notwohnungen	150'000.00
INV00087	Bachstrasse: Kreisel bis Allmendstrasse	150'000.00
INV00062	Ersatz Mittelspannungsanlage TS Dorf	150'000.00
INV00058	Kalibervergrösserungen aufgrund GEP (Achtung Annahme)	130'000.00
INV00069	VK Chliriethalle	110'000.00

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, S. 128-137

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Die verzinslichen Schulden bleiben im Jahr 2021 ungefähr stabil. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre ebenfalls auf stabilem Niveau bleiben. Es wird im Budget 2021 ein unveränderter Steuerfuss von 102% beantragt.

Quelle: Budget 2021 Gemeinde Oberglatt, Bericht des Gemeinderats, S. 5

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Die Ressortvorsteherin Finanzen, Karin Zenger, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation das Budget vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats für das Budget 2021 wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Dem Antrag des Gemeinderats den Steuerfuss auf 102 % festzusetzen wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

<i>Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung</i>	<i>08</i>
<i>Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben</i>	<i>08.01</i>

2. Totalrevision der Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt 5

Antrag

Der Gemeinderat hat die Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt genehmigt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt wird, in der vom Gemeinderat am 8. September 2020 verabschiedeten Fassung, genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Erstellung eines Reglements für die Versorgung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Oberglatt im Rahmen der festgesetzten Verordnung beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Das Elektrizitätsreglement, welches im Jahr 2004 festgesetzt wurde, entspricht nicht mehr der heutigen übergeordneten Gesetzgebung und wurde daher grundlegend überarbeitet. Bei der Überarbeitung hat sich gezeigt, dass die heutige Version nicht mehr zeitgemäss ist, da auf die fortlaufenden Anpassungen der Gesetzgebungen nicht innert nützlicher Frist reagiert werden kann. Daher soll das Reglement neu in eine Verordnung und ein Reglement unterteilt werden. Die neue Struktur soll gewährleisten, dass die heutigen und zukünftigen Anforderungen schnell und effizient umgesetzt werden können.

Die Verordnung wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt und regelt die Zuständigkeiten und die Handlungsspielräume des Gemeinderats, der zuständigen Kommissionen und der Gemeindeverwaltung. Technische Detailinhalte und zwingende gesetzliche Anpassungen im Reglement können künftig durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

Abgrenzung der Verordnung und des Reglements

Die Gemeindeversammlung erlässt die Verordnung, welche die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Beschaffung und der Verteilung von elektrischer Energie im Gemeindegebiet regelt. Darin ist der öffentliche Auftrag des Elektrizitätswerks Oberglatt mit den wichtigen Rechtssätzen gemäss Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung, die Bemessungsgrundsätze und die Delegation zum Erlass eines Reglements an den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat verabschiedet seinerseits das Reglement für die Elektrizitätsversorgung und legt die von den zuständigen Kommissionen erstellten Tarife und Beiträge fest und entscheidet über die Beschaffungen der Energie (Rahmenverträge mit mehreren Anbietern). Die Gemeindeverwaltung führt die Rechnung des Elektrizitätswerks Oberglatt.

Die zuständigen Kommissionen regeln in Weisungen den Energiebezug, die Netznutzung sowie Beiträge und Tarife für freie und gebundene Kunden. Sie ist desweiteren auch verantwortlich, dass die Energiemengen für Verrechnungszwecke erfasst werden, erteilt Anschlussbewilligungen wie Netzanschlüsse und überwacht das Energiegeschäft.

Wesentliche Veränderungen zum bestehenden Reglement sind:

- **Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag ist die anteilmässige Kostenbeteiligung am bestehenden vorgelagerten Netz (Grob- und Feinerschliessung) und wird neu in Franken pro Amperé des Hausanschlusskastens erhoben und löst die nicht mehr zeitgemässe prozentuale Erhebung mittels Gebäudeversicherungsschätzwerts ab.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

- **Abgabe für Energiedienstleistungen zur Förderung der Energieeffizienz**
Zur Deckung der Kosten für Energiedienstleistungen zur Förderung der Energieeffizienz oder der Energieeinsparung sowie der Produktion und Verwendung von erneuerbaren Energien kann der Gemeinderat im Reglement eine Abgabe festlegen bis zum Maximalbetrag von 0,6 Rp/kWh

Das EW Reglement

Im neuen Reglement des Elektrizitätswerks Oberglatt werden folgende Inhalte definiert:

- Allgemeine Bestimmungen (Grundlagen, Rechtsnorm, Begriffe, Rechtsverhältnisse mit Kunden)
- Der Netzanschluss und Netznutzung sowie der Anhang basiert auf der Grundlage der heutigen Gesetzgebung. Ziel ist, dass mögliche Gesetzes-, Verordnungsänderungen etc. möglichst schnell und effizient durch die zuständigen Kommissionen umgesetzt werden können.
- Elektrizitätslieferungen werden abgehandelt damit Kunden sicher mit Elektrizität versorgt werden können.
- Regelung der Abgaben, Anschlusskosten, Netznutzung und Rechnungstellung
- Besondere Bestimmungen für Produzenten, die Ein- und Ausspeisung in das EWO Netz geregelt.
- Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements, Hinweise auf Rekurseingaben sowie Strafbestimmungen
- Netzanschlussbedingungen des EWO
- Eigentumsverhältnisse und Kostentragung
- Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen
- Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)
- Spezielle Werkvorschriften des EWO

Erwägung

Um die Aufteilung und Überarbeitung des Elektrizitätswerksreglements in eine Verordnung und ein Reglement aufzuteilen, wird der Gemeindeversammlung die neue Verordnung zur Festsetzung vorgelegt.

Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt (gültig ab 1. Januar 2021).
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberglatt erlässt gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung nachfolgende Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Elektrizitätswerk Oberglatt

Die Gemeinde Oberglatt betreibt und unterhält ein eigenes Elektrizitätsunternehmen, nachstehend «EWO» genannt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das EWO betreibt ein effizientes und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz in dem ihm vom Regierungsrat als Netzbetreiber zugewiesenen Netzgebiet, d.h. in den Bauzonen im ganzen Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Hofstetten (Anhang I). Das EWO fördert entsprechend seinen Möglichkeiten den Anschluss von neuen Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates und des zuständigen Departementes des Kantons.

² Das EWO versorgt sein Netzgebiet mit ausreichend Elektrizität. Soweit es nicht eigene Produktionsstätten hält, beschafft es sich die dazu benötigte Energie auf möglichst kostengünstige Weise von Dritten.

³ Das EWO erstellt und betreibt im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung in seinem Netzgebiet.

⁴ Das EWO stellt die Hausinstallationskontrolle sicher.

⁵ Das EWO kann Energiedienstleistungen erbringen. Das EWO fördert unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit den Einsatz von erneuerbaren Energien, die Energieeffizienz und das Einsparen von Energie. Es fördert darüber hinaus die Energieeffizienz, das Einsparen von Energie und Verwendung von erneuerbaren Energien, insoweit als der Gemeinderat beschliesst eine Abgabe hierfür zu erheben (vgl. Ziffer 5.3. nachfolgend).

⁶ Die Versorgung mit Energie und Dienstleistungen können auch über das Netzgebiet und über die Gemeindegrenzen hinaus erbracht werden.

⁷ Das EWO ist weiter berechtigt, seine Anlagen zur kommerziellen Übertragung digitaler Daten zu verwenden bzw. die Anlagen Dritten für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Rechtsform und Eigenwirtschaftlichkeit

Das EWO ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter, unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Kompetenzen, Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung sowie dieser Verordnung.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsvorschriften

¹ Genehmigungen und Weisungen

Der Gemeinderat genehmigt die von der Betriebsleitung bzw. der zuständigen Kommission vorgelegten Reglemente, technischen Vorschriften, Tarife und Produktbeschriebe für die Grundversorgung.

² Die Betriebsleitung beschafft nach den Weisungen der zuständigen Kommission die erforderliche Energie, Herkunftsnachweise sowie Flexibilitäten und trifft die notwendigen Vereinbarungen. Sie legt die Produkte und Preise für den Verkauf ausserhalb der Grundversorgung an Marktkunden und Kunden fest. Die Betriebsleitung stellt sicher, dass keine negativen Margen zwischen An- und Verkauf entstehen. Die zuständige Kommission kann konkretere Weisungen erlassen. Die Betriebsleitung kann Verträge zur Nutzung von Flexibilitäten im Lastmanagement gegen angemessene Entschädigung zur Optimierung der Netzlasten und der Energiebeschaffung inkl. Regelenergie vereinbaren.

³ Zusammenarbeit

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Oberglatt ZH kann im Bereich der Elektrizitätsversorgung mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten sowie einzelne Aufgabenbereiche auf Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Elektrizitätswerken erfüllen und zu diesem Zweck Verträge abschliessen. Der Abschluss von Verträgen für Kooperationen mit anderen Elektrizitätswerken obliegt auf Antrag der Betriebsleitung der zuständigen Kommission.

⁴ Einwohner- und Gebäudedaten

Die Politische Gemeinde stellt dem EWO die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

II. Finanzmittelbeschaffung, Haushalt- und Rechnungsführung

Art. 5 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem EWO folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

- Anschlussgebühren und Anschlussbeiträge
- Benützungsgebühren für Energielieferungen
- Netznutzungsentgelte
- Grundgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen inkl. Aufwand für öffentliche Beleuchtung
- Abgaben gemäss dieser Verordnung
- Dienstleistungsentschädigungen
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Verwaltungsgebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 6 Kostendeckung und Aequivalenz

¹ Die Beiträge und Gebühren sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundes so festzusetzen, dass damit sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen inkl. Abschreibungen und angemessene Verzinsung gedeckt werden können. Anschlussgebühren sind der Investitionsrechnung des EWO gutzuschreiben.

² Abgaben

Der Gemeinderat kann zur Deckung der Kosten für Energiedienstleistungen zur Förderung der Energieeffizienz oder der Energieeinsparung sowie der Produktion und Verwendung von erneuerbaren Energien eine Abgabe festlegen bis zum Maximalbetrag von 0,6 Rp/kWh auf der aus dem Netz des EWO an Endverbraucher ausgespiessenen Energie.

³ Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt in einer integrierten Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung (§ 86 a. und § 87 a. des Gemeindegesetzes). Die öffentliche Beleuchtung steht im Eigentum der politischen Gemeinde. Sie beauftragt und entschädigt das EWO für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.

III. Anschluss ans Elektrizitätsnetz

Art. 7 Anschlüsse an das Elektrizitätsnetz des EWO

¹ Der Anschluss einzelner Objekte an das Elektrizitätsverteilnetz des EWO obliegt dem EWO. Der Grundeigentümer als Anschlussnehmer belegt seinen mutmasslichen Bedarf aufgrund einer entsprechenden Planung. Der Anschluss erfolgt in der Regel auf Netzebene 7 (400 Volt). Der Anschluss auf der Netzebene 5 bedingt die Auslastung eines Trafos durch den Eigenverbrauch des Anschlussnehmers selbst und es dürfen keine weiteren, dritten

Endverbraucher angeschlossen werden. Der Anschluss, die Erweiterung, die Änderung oder Anpassung und der Abbruch inkl. entsprechendem Projekt bedarf der Bewilligung durch das EWO. Es legt die Modalitäten inkl. Messung des Anschlusses fest. Es kann nebst den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften andere branchenübliche Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen und eigene Werkvorschriften für anwendbar erklären.

² Pro Baugrundstück ist in der Regel nur ein Anschluss zugelassen. Mehrere Objekte sind für einen Anschluss zusammenzufassen. Bei ausnahmsweise mehreren Anschlüssen sind die Anschlussbeiträge für jeden Anschluss einzeln zu bemessen.

³ Mit Aufnahme der Hausinstallationen können Projektierung und Bau der Hausanschlüsse gegen Entgelt dem EWO übertragen werden. Die voraussichtlichen Kosten sind vorzufinanzieren.

IV. Anschlussbeiträge

Art. 8 Grundsätze

¹ Für den Anschluss eines Objektes an das Verteilnetz des EWO oder die Erweiterung des Anschlusses schuldet der Grundeigentümer oder Bauberechtigte einen Anschlussbeitrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz. Der Beitrag berechtigt nicht auf Eigentum an den Anlagen.

² Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem projektbezogenen Netzanschlussbeitrag (nachfolgend NAB genannt) und Netzkostenbeitrag (nachfolgend NKB genannt) zusammen:

- a. Der NAB umfasst die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses inkl. Planung, Bauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung sowie Messung. Der Anschluss erstreckt sich vom Verknüpfungspunkt mit dem Netz bis zum Hausanschlusspunkt (Grenzstelle). Die Kosten und die relevanten Punkte sowie die Art und Dimensionierung der Leitung und des Leitungsschutzes sowie der Messung werden durch die Betriebsleitung abschliessend festgestellt.
- b. Der NKB ist ein einmaliger Beitrag und deckt einen Teil der Kosten des direkt vorgelagerten Netzes ab. Er wird nach der Kapazität des Anschlusses in Ampère bemessen. Der Betrag darf den Ansatz von CHF 240.- pro Ampère nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann für Kleinanschlüsse Mindestbeträge festlegen. Massgebend ist die angemeldete Leistung unabhängig davon, ob das vorgelagerte Verteilnetz ausgebaut werden muss. Wird ein Ausbau des Verteilnetzes für den Anschluss von Produktionsanlagen erforderlich, so hat der Anschlussnehmer für diese Kosten aufzukommen, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

³ Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger im Grundeigentum solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 9 Leistungserhöhungen

Bei Leistungserhöhungen sind die Anschlussbeiträge für die Erhöhung zu erheben. Das gilt auch für den Fall der Überschreitung der zugesprochenen Anschlusskapazität.

Art. 10 Aufhebung, Verlegung und Ersatz

¹ Bei Aufhebung und Verlegung des Anschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers sind die Kosten für den Abbruch und die Verlegung vom Grundeigentümer zu tragen.

² Wird im Falle des Abbruchs oder eines Brandes die Liegenschaft innert 5 Jahren wieder aufgebaut, so entfällt der NKB für den Anschluss eines neuen Objektes im Rahmen der bisherigen Leistung in Ampere.

³ Das EWO entscheidet über die Notwendigkeit des Ersatzes eines Anschlusses. Das EWO trägt die Kosten für den Ersatz der Leitung bis zum Anschlusspunkt beim angeschlossenen Objekt. Der Grundeigentümer als Anschlussnehmer trägt die die Kosten der baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz und Hauseinführung in seinem Grundstück.

Art. 11 Sonderfälle

¹ Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz nach effektivem Aufwand berechnet und dem anzuschliessenden Grundeigentümer verrechnet. Das gilt auch beim Ersatz der Leitung.

² In Sonderfällen kann der Gemeinderat von der Bemessungsgrundlage für die Anschlussbeiträge in freiem Ermessen abweichen. Für temporäre Anschlüsse werden keine NKB erhoben. Temporäre Anschlüsse sind nur möglich, sofern und soweit die bestehende Netzkapazität ausreicht.

Art. 12 Quartierplanverfahren

Feinerschliessungsanlagen unterliegen grundsätzlich der privaten Bau- und Finanzierungspflicht. Die Verlegung der auf die einzelnen Feinerschliessungsbeiträge erfolgt fallweise, in der Regel im Quartierplanverfahren. Solche Projekte für die Elektrizitätsversorgung sind vom EWO zu genehmigen. Das EWO übernimmt die im Rahmen

der Feinerschliessung ausgeführten Trafostationen, Versorgungsleitungen und Strassenbeleuchtungen, die in oder ausserhalb von Quartierplanverfahren erstellt werden, unentgeltlich in ihr Eigentum. Diese Anlagen haben den technischen Anforderungen der Branche und dem Stand der Technik zu entsprechen. So übernommene öffentliche Elektrizitätsversorgungsanlagen obliegen der Unterhalts- und Erneuerungspflicht des EWO und dieses stellt dafür die Finanzierung sicher.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Die anwendbaren Netzkostenbeiträge (NKB) pro Leistungsgruppe legt der Gemeinderat auf der Basis dieser Verordnung fest.

² Für die Bewilligung und die Modalitäten inkl. Kosten des Netzanschlussbeitrages ist die Betriebsleitung zuständig. Sie stellt auch den anwendbaren Netzkostenbeitrag gemäss dem Reglement des Gemeinderates fest.

³ Einsprachen im Bereich der Netzanschlüsse beurteilt der Gemeinderat.

⁴ Für hängige Begehren um Anschluss ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung massgebend.

V. Finanzielles

Art. 14 Elektrizitätstarife

¹ Der Gemeinderat legt die Tarife und Gebühren für die Grundversorgung mit Energie und die Netznutzungsentgelte sowie die von Eigenproduzenten eingespiesene Energie im Rahmen der Stromgesetzgebung des Bundes auf Antrag der Verwaltungskommission rechtzeitig fest.

² Er kann die Tarife für unterschiedliche Produkte der Grundversorgung genehmigen. Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes kann der Gemeinderat die Tarife und die Produkte nach freiem Ermessen genehmigen.

³ Das EWO kann bei wiederholter Unterlassung von Zahlungen oder in besonderen Fällen Prepaid-Messgeräte auf Kosten der betroffenen Verbraucher installieren.

Art. 15 Marktpreise

¹ Für die Vereinbarung der Preise für Energielieferungen an freie Kunden bzw. marktzutrittsberechtigte Kunden, temporäre Energielieferungen und Dienstleistungen, Herkunftsnachweise und Energielieferungen von Eigenproduzenten, welche unter Marktbedingungen erbracht werden, ist die Betriebsleitung nach Weisungen der zuständigen Kommission zuständig.

² Die Betriebsleitung beachtet dabei, dass bei Energielieferungen in jedem Falle die Anschaffungs- bzw. Verkaufspreise für die Energie oder Herkunftsnachweise gedeckt sind.

VI. Datenschutz

Art. 16 Bearbeiten

Das EWO beschafft und bearbeitet (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. Sie sind insbesondere berechtigt, die Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 17 Marktbezogene Verwendung

Das EWO bearbeitet die Personendaten für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWO (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang kann das EWO insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWO bearbeiten. Soweit als das EWO die Daten aus der Netznutzung oder Energiegrundversorgung gewonnen hat, ist die Verwendung für andere Zwecke als der Grundversorgung untersagt.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung und er erlässt für die Rechtsbeziehung zu den Kunden des EWO ein Reglement. Er kann klar definierte Aufgaben wie die Beschaffung von Energie, Herkunftsnachweisen und Anlagen bzw. den Abschluss von Lieferverträgen und Dienstbarkeiten an die zuständige Kommission und/oder die Betriebsleitung delegieren. Die zuständige Kommission kann konkretisierende Weisungen erlassen.

² Reglemente, Weisungen und Vorschriften des EWO sind gemäss Beschluss der zuständigen Organe bzw. Stellen auf der Webseite des EWO bzw. der Gemeinde zu publizieren. Sie gelten mit der Aufschaltung als veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung allgemein rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt der schriftliche Einspruch von einzelnen Kunden bzw. Kundinnen gegen vertragliche Bedingungen innert 30 Tagen an das zuständige Organ bzw. Stelle.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass Grundeigentümer Dienstbarkeiten für Erschliessungsanlagen dem EWO einräumen müssen und dass Grundeigentümer oder Vermieter bei Wechseln im Eigentum oder der Mieter einer Meldepflicht unterliegen, bei deren Unterlassung sie selbst für die Verpflichtungen der Mieter oder Bauberechtigten aufkommen müssen.

⁴ Für neue und für bestehende Hausinstallationen kann das EWO Auflagen, wie zum Beispiel zur rationellen Stromnutzung, anordnen. Bei Umbauten kann der Kabelanschluss und der Aussenkasten für Zähler zwingend verlangt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Betriebsleitung beauftragen. Die aufgrund eines solchen Mandates aktiven Personen sind gegenüber Kunden in Bezug auf ihre Pflichten und Haftung den Angestellten der Gemeinde gleichgestellt.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch den Gemeinderat in der Folge in Kraft gesetzt. Die Verordnung ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 8. Januar 2005 und die darauf basierenden Folgeerlasse.

² Anhang: Netzgebiet des EWO

³ Diese Verordnung wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

⁴ Durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde vom 9. Dezember 2020 genehmigt.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, Reinhard Hofmann, stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Totalrevision der Verordnung für das Elektrizitätswerk vor. Gemeindepräsident Roger Rauper verweist auf den zustimmenden Antrag der Rechnungsprüfungskommission Oberglatt. Nach den Erläuterungen wird die Diskussion freigegeben.

■■■■■: Ich habe folgende Frage. Im Weisungsheft habe ich den Hoch- und Niedertarif gesucht. Ich habe aber nichts gefunden. Bleibt das weiterhin bestehen? Gibt es weiterhin einen Hoch- und Niedertarif?

Reinhard Hofmann: Diese Fragen kann Ihnen unser Sachverständiger Willi Flükiger beantworten.

Willi Flükiger: Die neue Verordnung hat keinen Einfluss auf die Hoch- und Niedertarife. Die Hoch- und Niedertarife bleiben unverändert bestehen. Diese Tarife werden jährlich festgelegt.

■■■■■: Wie sieht es mit den Hofstettern aus? Wir haben ja EKZ-Strom. Haben wir danach die gleichen Regeln und Tarife

Reinhard Hofmann: Mit dem neuen Reglement werden die Ortsteile angeglichen, sodass beide in etwa die gleichen Stromgebühren haben.

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderats zur Genehmigung der Verordnung des Elektrizitätswerks wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Dem Antrag des Gemeinderats zur Erstellung eines Reglements für die Versorgung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Oberglatt wird mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

<i>Gemeindeorganisation</i>	16
<i>Gemeinde</i>	16.04
<i>Initiativen, Anfragen</i>	16.04.10

2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz 5

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Protokoll Nr. 02/20 der Gemeindeversammlung vom 09.12.2020

Schluss der Versammlung

Die Gemeindeversammlung erhebt gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Der Gemeindepräsident verweist wie folgt auf die Rechtsmittel:


Beim Bezirksrat Dielsdorf können von der Publikation an gerechnet folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 21 a Abs. 2 VRG) innert 5 Tagen
- Rekurs Rechtsverletzung usw. (§§ 19 und 20 VRG)

Das Protokoll wird nach erfolgter Unterzeichnung durch die Stimmentzähler auf der Gemeinde-Webseite aufgeschaltet oder kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Zum Schluss verweist Gemeindepräsident Roger Rauper nochmals auf die eingangs erwähnten Regelungen bezüglich COVID-19. Er bedankt sich bei den anwesenden Stimmberechtigten für ihre Teilnahme.

Für die Richtigkeit des Protokolls:


Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Protokolls

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen:


Roger Rauper
Gemeindepräsident


Karin Emporio
Stimmzählerin


Hermann Stämpfli
Stimmzähler